



| | | |
|-------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Beschlussvorlage | Nr.: 624/2023 (XI) | öffentliche Vorlage |
|-------------------------|---------------------------|----------------------------|

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|------------------------------|---------------|------------|
| Rat der Gemeinde Blankenheim | 16.03.2023 | |

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bezüglich der Errichtung von Tiny-Häusern im Bereich des Bebauungsplans am Freilinger See

Aktenzeichen: Fachbereich I

Aufwand: ./.

Deckung: ./.

Anlagen: ./.

Sonstiges: ./.

Aufgestellt von: Erwin Nelles entsprechend der Prüfung der Rechtsanwaltskanzlei

| | | | | |
|---------------------------|-----------------------|-------------------------------|------------------|-------------------------|
| <u>Sachbearbeiter:in:</u> | <u>Teamleiter:in:</u> | <u>Fachbereichsleiter:in:</u> | <u>Kämmerer:</u> | <u>Bürgermeisterin:</u> |
| | | | | |

Beschlussvorschlag:

Das Bürgerbegehren „Keine weiteren Ferienanlagen auf Grundstücken der Gemeinde im Wald am Freilinger See“ ist unzulässig.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat eine Rechtsanwaltskanzlei, die u.a. auf diese Rechtsmaterie spezialisiert ist, mit der Prüfung des Bürgerbegehrens beauftragt.

Folgende Prüfschritte und Subsumtionen sind von deren Seite erfolgt:

Nach § 26 Abs. 6 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das eingereichte Bürgerbegehren zulässig ist. Hierzu müssen nach den gelten Rechtsvorschriften sowie den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Voraussetzung ist die Abgabe von einem bestimmten Quorum von Unterschriften. Bei Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern sind dies 10 % der Bürger – somit die zur Kommunalwahl Wahlberechtigten. Die letzte allgemeine Kommunalwahl war im Jahr 2020. Wahlberechtigt waren hier 6.990 Bürgerinnen und Bürger. Somit sind 699 Unterschriften erforderlich. Abgegeben wurden 1.596 Unterschriften. Gültig waren hiervon 1.528. Somit ist diese Voraussetzung erfüllt.

Nach § 26 Abs. 2 S. 1 GO NRW muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Dies liegt der Verwaltung vor. Die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Es stellt sich in sachlicher Hinsicht die Frage, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

Die Begründung darf in wesentlichen Punkten nicht falsch, unvollständig oder irreführend sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Begründung eine Täuschungsabsicht der Initiatoren zugrunde liegt. Maßgebend für die inhaltliche Kontrolle der Begründung ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Entsprechendes gilt auch dann, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens für die Entscheidung wesentliche Tatsachen unerwähnt bleiben.

Nach dem Grundsatz der Kongruenz muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, die Begründung und die Kostenschätzung thematisch deckungsgleich sein, sich also auf denselben Gegenstand beziehen. Die vorliegende Begründung wird diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nicht gerecht.

1. Verstoß gegen das Kongruenzverbot

Das vorliegende Bürgerbegehren

„Keine weiteren Ferienanlagen auf Grundstücken der Gemeinde im Wald am Freilinger See“

deckt sich nicht mit der Begründung des Bürgerbegehrens und geht im Ergebnis ihrem Inhalt nach über diese hinaus. Denn die Frage

„Sind Sie dagegen, dass die Gemeinde der Fa. Neugrad Immobilien GmbH die notwendigen Flächen zur Errichtung einer weiteren Ferienanlage im Waldgebiet nord-östlich des Freilinger Sees „Freilinger Bruch“ zur Verfügung stellt?“

bezieht sich ja nur auf die Fläche, die die Fa. Neugrad erwerben möchte und nicht auf die gesamte Fläche am Freilinger See – somit nur auf eine Teilfläche.

Dieses Ungleichgewicht in den Inhalten suggeriert dem Bürger, mit seiner Unterschriftenleistung könne er dauerhaft die Errichtung von Ferienhäusern verhindern.

2. Grundsatz der Bestimmtheit

Das Suggestieren von „es gibt keine weiteren Ferienhäuser“ folgt auch die fehlende Angabe der genauen Parzelle. Es wird nur vom „Wald am Freilinger See“ gesprochen. In der Frage „nord-östlich des Freilinger Sees“ im „Freilinger Bruch“. Das Sonderbaugebiet der Gemeinde befindet sich rechts und links der Straße zum bestehenden Feriendorf. Die Fa. Neugrad möchte die Fläche links von dieser Straße erwerben. Die Fläche rechts steht nach wie vor zum Verkauf. Durch das Offenlassen der genauen Fläche und nur die ungefähre Angabe der angeblichen Neugradfläche entsteht der Eindruck, dass nirgends mehr Ferienhäuser errichtet werden könnten. Somit entsteht durch diese Ungenauigkeit ein falscher Eindruck beim Unterzeichner.

3. Unzutreffende Darstellung von Tatsachen

Die Begründung kann Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Gleichwohl darf es nicht zu einseitigen Überzeichnungen kommen, die den Bereich sachlicher Auseinandersetzung verlassen und einer Irreführung der Unterschriftsberechtigten gleichkommen. Beispielsweise wird in der Begründung auf Folgendes abgestellt:

„Die touristischen Kapazitäten des Erholungsgebiets Freilinger See sind durch die derzeitige Nutzung durch Anwohner der Region, Bewohner des vorhandenen Feriendorfs und des Campingplatzes mehr als ausgelastet.“

Diese Behauptung entzieht sich der sachlichen Auseinandersetzung. Im Sommer – vor allem von Anfang Juni bis Mitte August – ist sicherlich viel Betrieb am See. In der übrigen Zeit des Jahres ist es allerdings sehr ruhig. Man kann dort am See wandern, ohne kaum jemanden zu begegnen. Auch folgende Ausführungen im Rahmen der Begründung sind irreführend:

„Eine weitere Ferienanlage führt zu einer unzumutbaren Verkehrsbelastung auf den vorhandenen Ortsstraßen für die Bewohner in den Dörfern Freilingen und Reetz aufgrund des regelmäßigen An- und Abreiseverkehrs.“

Hier handelt es sich um eine irreführende Tatsachenbehauptung. Der 5-Sterne-Campingplatz ist das ganze Jahr über belegt. Im Sommer sicherlich etwas stärker. Das Feriendorf Freilingen ist ebenfalls das ganze Jahr über von den gleichen Menschen belegt, nur wenige Häuser werden wechselnd vermietet, die eine touristisch stärker frequentierte Nutzung im Sommer vermuten lassen könnten. Hier herrscht überwiegend kein An- und Abreiseverkehr, sondern normaler Verkehr wie in jedem anderen Dorf auch. Ob der Bau von 20 Tiny-Häusern das Verkehrsaufkommen sodann unzumutbar macht, daran seien erhebliche Zweifel angebracht.

Die Ferienanlage soll ganzjährig vermietet werden.

Höheres Verkehrsaufkommen besteht in den Monaten Juni bis Mitte August, insbesondere aufgrund der Nutzung des Sees. Das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße in Freilingen ist in der überwiegenden Zahl der Monate des Jahres jedoch wie in vielen vergleichbaren Straßen/Orten, eben nicht unzumutbar.

Weiter wird in der Begründung u.a. ausgeführt, *das Projekt sei im Hinblick auf die Belastungen der Anwohner unverträglich.*

Auch hier entzieht sich die Aussage der sachlichen Auseinandersetzung. Zu gewissen Zeiten ist sicherlich mehr Verkehr. Über den Großteil des Jahres ist der Verkehr allerdings völlig normal. So hat die Gemeinde in den letztjährigen Herbstferien das Verkehrsmessgerät dort installiert. Es wurden zu 85 % Geschwindigkeiten von weniger als 50 km/h gemessen und die Anzahl der Fahrzeuge war im Vergleich zu anderen Kreisstraßen im Kreis Euskirchen gering. Auch ist die Wirkung von 20 Tiny-Häusern überzeichnet. Die Belastungen der Anwohner würden kaum merklich zunehmen.

Durch diese genannten unzutreffenden Darstellungen werden dem Unterzeichner irreführende und nicht zutreffende Sachverhalte suggeriert.

4. Weitere unzutreffende Aussagen

„Größere Flächen werden versiegelt.“

An sich werden, bis auf ein Empfangsgebäude, keine Flächen versiegelt. Die Häuser werden aufgeständert (stehen auf Stelzen), damit eben keine Fläche versiegelt wird. Die Besichtigung der bestehenden Tiny-Häuser der Firma Neugrad in Vogelsang bestätigten das vorgelegte Konzept der Firma Neugrad, welches auch vertraglich vereinbart würde. Dort konnte man das Konzept sehr gut nachvollziehen. Die Wege sind geschottert. Von daher wird nahezu keine Fläche versiegelt.

„Die Funktion des Waldes als Wasserspeicher wird beeinträchtigt.“

Es ist gerade die Konzeption der Fa. Neugrad, den Wald zu erhalten. Es werden nur die Bäume entfernt, die wirklich nötig sind. Auch der Bebauungsplan schreibt eine Vielzahl von Bäumen in gewissem Durchmesser fest, die keinesfalls gerodet werden dürfen. Die Rodung beträgt ca. 1/1000 des jährlichen Holzeinschlags der Gemeinde. Auch jetzt wird diese Fläche als Wirtschaftswald genutzt. Somit würde eben keine enorme Rodung des Baumbestandes erfolgen. Zudem sind Ersatzpflanzungen vorgeschrieben. Der Waldcharakter bleibt erhalten. Vorhandene Rückestraßen, auf denen ohnehin keine Bäume stehen, werden als Wege genutzt. Es bleiben alle Funktionen des Waldes erhalten. Somit wird den Unterzeichnenden auch hier ein falsches Bild vermittelt.

Der zuständige Rechtsanwalt der beauftragten Kanzlei wird das Prüfergebnis in der Sitzung vortragen.